

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung und Inbetriebnahme von CO₂-Ampeln an Schulen

Rd.Erl. des MB vom ... - 35-...

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.5.2021 (GVBl. LSA S. 278), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VV-Gk-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch RdErl. vom 25. Juni 2020, MBl. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung;

Zuwendungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beschaffung von CO₂-Ampeln (inkl. Lieferung und Erstinstallation)

2.2 Eine CO₂-Ampel ist ein Messgerät mit einem Gassensor, das zur Anzeige des Gehalts an Kohlenstoffdioxid (abgekürzt CO₂) in der Luft dient. Eine CO₂-Ampel misst die CO₂-Konzentration in der Luft und zeigt über Lichtsignale an, wann die Konzentration so hoch ist, dass der Raum gelüftet werden sollte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Träger von allgemein- und berufsbildenden Schulen nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Träger von allgemein- und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfe erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Beschaffung und Inbetriebnahme eines Gerätes zur Messung der CO₂-Konzentration (CO₂-Ampel) in der Raumluft für Räume gem. Nr. 4.2 dieser Richtlinie ist nur zuwendungsfähig, wenn es mindestens nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Der Messbereich für die CO₂-Konzentration muss mindestens 0 bis 3.000 mL/m³ (ppm) betragen, maximal 0 bis 10.000 mL/m³.
- b) Die Messung der CO₂-Konzentration erfolgt auf Infrarot-Basis (NDIR) mit einem langzeitstabilen Sensor, der herstellerseitig kalibriert ist.
- c) Die Genauigkeit der Messung der CO₂-Konzentration soll mindestens im Bereich +/- 100 mL/m³ (ppm) um den wahren Wert liegen.
- d) Die Ansprechzeit (T90-Zeit) des Sensors soll weniger als 2 Minuten betragen.
- e) Das Gerät muss über eine Anzeige das Konzentrationsniveau für CO₂ (grün, gelb, rot) signalisieren. Bei Erreichen der Konzentration des CO₂ von 1.000 mL/m³ muss das Signal von grün auf gelb wechseln. Optional sollte die aktuelle CO₂-Konzentration (der Messwert) angezeigt werden, um die Änderung und damit die Funktion einschätzen zu können.
- f) Das Gerät soll inkl. Netzteil für 230V AC oder inkl. Akku mit Ladegerät geliefert werden.
- g) Die Dokumentation des Geräts muss Angaben enthalten, nach welcher Zeit eine Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgen muss, d. h. wann ggf. eine neue Kalibrierung erfolgen muss um ein richtiges Messergebnis zu erhalten.
- h) Geräte für den Einsatz in Fachräumen mit mehreren (mehr als einen) Wasseranschlüssen, wie z. B. in Biologie-, Chemie- oder Physikräumen, müssen spritzwassergeschützt (Schutzart IP x4) sein.

4.2 Gefördert wird die Beschaffung von CO₂-Ampeln für die Nutzung in Klassenräumen, Fachräumen und Lehrerzimmern. Klassenräume im Sinne dieser Richtlinie sind Räume, welche normalerweise als Unterrichtsräume genutzt werden. Fachräume sind besonders ausgestattete Klassenräume, wie etwa Physik-, Chemie-, Computer- oder Werkenräume. CO₂-Ampeln für alle weiteren Schulräume, wie etwa Aufenthaltsräume, Therapieräume für Einzelunterricht (bspw. Snoezelraum, Time-Out Raum), Toiletten, Flure, Büros, Turnhallen, Aulas, Küchen oder Mensen und Speiseräume sind von dieser Förderung ausgenommen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Vollfinanzierung (Ausgaben nach 5.2) und in Form der Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung (Ausgaben nach 5.3) im Erstattungsprinzip gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte. Die Förderung wird bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist auf 300 Euro (brutto) je Gerät (ohne Lieferung) begrenzt. Gefördert wird ein Gerät je Raum gem. Nr. 4.2 dieser Richtlinie.

5.3 Zusätzlich können auf Antrag einmalig pauschal 500 Euro je Schule für die Lieferung und die Erstinstitution der Geräte am Einsatzort durch Fachpersonal gefördert werden, wenn hierfür nachweislich Kosten anfallen. Sollte aufgrund der Anzahl an Räumen gem. Nr. 4.2 dieser Richtlinie an einem Schulstandort die Beschaffung von mehr als 20 CO₂-Ampeln notwendig sein, so können auf Antrag einmalig pauschal 1 000 Euro je Schule für die Lieferung und die Erstinstitution der Geräte am Einsatzort durch Fachpersonal gefördert werden. Gehören zu einer Schule mehrere Schulgebäude, welche sich in unterschiedlichen Gemeinden (nicht Orts- oder Gemeindeteile) befinden, kann die Pauschale in Höhe von 500 Euro für jedes dieser Schulgebäude gewährt werden.

5.4 Geräte, welche die förderfähigen Anschaffungskosten in Höhe von 300 Euro (brutto) pro Stück überschreiten, können beschafft werden. Der erhöhte Kostenaufwand ist in diesem Fall durch die Schulträger in Form eines Eigenanteils zu decken.

5.5 Laufende Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten des Schulträgers werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

5.6 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Förderung von Maßnahmen schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen aus. Das heißt, Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union gefördert werden, sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für Mittel, die bereits im Vorfeld in einer anderen Form als einer Zuwendung zur Verfügung gestellt wurden.

6. Festlegungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung an Träger von allgemein- und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Für die kommunalen Träger von allgemein- und berufsbildenden Schulen gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusam-

menschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt können alle Vorhaben, die seit dem 09. August 2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn), gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

6.3 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Erstattungsprinzip gewährt. Antragsannahmende Stelle sowie die Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 35, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg.

6.4 Der schriftliche Antrag, der zugleich Auszahlungsantrag ist, muss von den Zuwendungsempfängern, die bereits CO₂-Ampeln beschafft haben, vollständig spätestens am 20. Dezember 2021 im Original bei der antragsannahmenden Stelle gem. Nr. 6.3 unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/informationen-zu-mobilen-luftreinigern-und-co2-ampeln-an-schulen/#c304237> zur Verfügung gestellten Formblatts nebst den dort verlangten Anlagen vorliegen. Die Frist verlängert sich für Zuwendungsempfänger, die noch keine CO₂-Ampeln beschafft haben bis spätestens zum 21. Januar 2022.

6.5 Dem Antrag ist eine Kopie des rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages bzw. Kaufvertrages, die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) in Kopie beizufügen. Die Förderung von Lieferkosten und Kosten für die Erstinstallation der beschafften Geräte durch Fachpersonal am Einsatzort ist nur dann förderfähig, wenn hierfür nachweislich Kosten anfallen. Wird die Förderung von im Zusammenhang mit der Beschaffung von CO₂-Ampeln stehender Lieferkosten und Erstinstallationskosten beantragt, ist der entsprechende Vertrag in Kopie vorzulegen. Zur Gewährleistung einer zügigen Antragsprüfung, müssen aus diesen Nachweisen die technischen Produktmerkmale der angeschafften Geräte erkennbar sein. Alternativ ist auch ein Vermerk des Herstellers möglich, der bestätigt, dass die CO₂-Messgeräte die in Nr. 4.1 verlangten Anforderungen erfüllen.

6.6 Auf Anfrage sind der Bewilligungsbehörde die Kauf- bzw. Lieferverträge und die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original sowie

als tabellarische Aufstellung vorzulegen. Soweit Rechnungen oder Zahlungsbelege nur noch in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet nach Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages für den Einsatz von CO₂-Ampeln und deren Inbetriebnahme der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Von einer erneuten Vorlage der bereits mit den Auszahlungsanträgen vorgelegten und geprüften Belegen kann abgesehen werden.

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass

- a) für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- b) die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
- d) die Auflagen aus dieser Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.

Zudem ist dem Verwendungsnachweis eine Zusammenfassung beizufügen, die Angaben enthält über:

- a) die Anzahl der beschafften CO₂-Ampeln,
- b) die Standorte (Adresse der Schule) der beschafften CO₂-Ampeln,
- c) Art und Typ der beschafften CO₂-Ampeln,
- d) die Anzahl der Schulen, an denen Kosten für die Ersteinweisung des Trägerpersonals in die Bedienung der Geräte entstanden sind und
- e) die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

6.8 Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die aus dieser Richtlinie geförderten CO₂-Ampeln mindestens bis zum 31. Dezember 2026 (Zweckbindungsfrist) betrieben werden. Ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist ist mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde dann erlaubt, wenn ersatzweise in dem Unterrichtsraum eine ortsfeste raumluftechnische Anlage mit Zu- und Abluft in Betrieb genommen wird, die nicht mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert wurden. Darüber hinaus können auch bauliche Veränderungen der Unterrichtsräume, behördliche Neubewertungen zum Einsatz von technischen Hilfsmitteln für das richtige Lüften von Unterrichtsräumen oder Änderungen bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen, Gründe für ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist sein.

6.9 Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist gemäß Nr. 7.3 Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung oder Nr. 7.3 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 Landeshaushaltsordnung bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.10 Die Zuwendungsempfänger erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen benötigt werden.

6.11 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben stichprobenartig zu überprüfen. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu einer (Teil-)Rückforderung der Förderung führen.

7. Grundsätze bei der Umsetzung des Zuwendungsbescheides

Im Rahmen der Transparenz sind die Zuwendungsempfänger angehalten, in der öffentlichen Kommunikation auf die Förderung durch das Land hinzuweisen.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

An die
Landkreise,
kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden sowie
Träger von Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt